

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. März 2010

197

GRG NR.	08	MO 24	172
---------	----	-------	-----

Motion von Max Brunner und Urs Martin vom 18. November 2009 „Standesinitiative zur Streichung von Art. 16 ZUG“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 63 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen wollen den Regierungsrat beauftragen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen mit dem Antrag, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) zu streichen.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Nach der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 oblag die dauernde Unterstützung eines Schweizer Bürgers dem zuständigen heimatlichen Gemeinwesen. Für die öffentliche Fürsorge galt interkantonal somit für die fürsorgliche Zuständigkeit das Heimat- oder Nationalitätsprinzip. Bei nur vorübergehender Bedürftigkeit galt allerdings das Wohnorts- oder Territorialprinzip. Das Heimatprinzip herrschte vor, weil sich in der Praxis nur eine Minderheit der Fürsorgefälle als bloss vorübergehender Natur erwies. Die Bedürftigen, die nicht oder nicht mehr die Hilfe des Aufenthaltskantons in Anspruch nehmen konnten, mussten in den Heimatkanton zurückkehren oder sich „heimschaffen“ lassen (vgl. Art. 43 Abs. 4, Art. 45 Abs. 3 und 5 sowie Art. 48 aBV). Kein Kanton war gesetzlich verpflichtet, einem anderen Kanton Unterstützungskosten zu erstatten.

Um 1900 befand sich die Schweiz in einem grossen Strukturwandel. Die Industrialisierung führte zu grossen Bevölkerungsbewegungen. Leute vom Land zogen an Industrieorte, in die Städte, wo Arbeiterquartiere entstanden. Die Bindungen zum Heimatort nahmen ab. In der Folge entstanden zahlreiche Konkordate (1916, 1923, 1937, 1960),

welche das Pendeln zwischen Heimat- und Wohnsitzprinzip widerspiegeln. Den Schlusspunkt setzte das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG). Es führte das Wohnsitzprinzip ein verbunden mit einer Regelung der Kostenersatzpflicht während der ersten zwei Jahre durch den Heimatkanton zu 100 % und für die zusätzlichen acht Jahre zu 50 %. Eine Revision des ZUG von 1990 beschränkte die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auf zwei Jahre.

II. Revisionsbestrebungen auf Bundesebene

Die Kostenerstattungspflicht des Heimatkantons bzw. der Heimatgemeinde ist wie oben dargelegt historisch zu erklären und diene als finanzielle Kompensation beim Wechsel der Unterstützungszuständigkeit vom Heimat- zum Wohnort. Aus damaliger Sicht war eine Kostenersatzpflicht angezeigt und verhalf der neuen Regelung zur Akzeptanz. Ferner fehlte sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene ein Fürsorgelastenausgleich. Seit 2008 gilt nun aber die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) auf Bundesebene. Diese beinhaltet u. a. einen soziodemographischen Lastenausgleich. Damit besteht auf Bundesebene ein Instrument, welches geeignet ist, die unterschiedlichen Belastungen einzelner Kantone auszugleichen.

In der Antwort vom 14. Dezember 2007 auf eine Motion von Nationalrat Alexander Baumann (TG) zur Streichung von Art. 16 ZUG führte der Bundesrat aus, die geltende Ordnung der Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht gemäss Art. 16 und weiterer Bestimmungen des ZUG sei in verschiedener Hinsicht überholt, und es bestünden gute Gründe für eine Ablösung des Heimatprinzips durch das Wohnortprinzip. Die geltende Ordnung verletze das Prinzip „Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt“. Der Bundesrat sprach sich für eine grundlegende Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des heutigen Systems aus und verwies auf einen entsprechenden Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) an eine Arbeitsgruppe. Er sei bereit, eine Revision an die Hand zu nehmen, sofern dies von der SODK gewünscht werde.

In ihrem Schlussbericht vom August 2008 an die SODK kommt die Arbeitsgruppe zum Ergebnis, die heute bestehende Regelung sei mit einem hohen Administrativaufwand verbunden, weshalb ihre Abschaffung zu befürworten sei. Neun Kantone (BL, BS, GE, NE, SH, SO, VD, ZG, ZH) würden jedoch durch eine kompensationslose Lösung finanzielle Einbussen in Kauf nehmen müssen. Vor diesem Hintergrund sei die Abschaffung der Rückerstattungspflicht nach ZUG über die NFA durch eine Anpassung der Lastenausgleichszahlungen, konkret mittels Erhöhung des soziodemographischen Lastenausgleichs (SLA) bzw. seiner Komponenten zulasten des Ressourcenausgleichs zu kompensieren. Der finanzielle Gesamtaufwand der interkantonalen Finanzströme beträgt rund 16 Mio. Franken pro Jahr.

III. Beurteilung

Auf Grund der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ist eine Kostenerstattung auf Bundesebene nicht mehr zeitgemäss. Zudem erfordert die Kostenerstattung für die einzelnen Kantone einen nicht unbeachtlichen administrativen Aufwand. Interessanterweise sind die Kostenersatzansprüche anderer Kantone gegenüber dem

Kanton Thurgau und in umgekehrter Richtung über die Jahre hinweg ziemlich ausgeglichen. In den Jahren 1996 bis 2009 betragen die Forderungen gegenüber dem Kanton Thurgau im Durchschnitt rund 1,875 Mio. Franken. Demgegenüber stellte der Kanton Thurgau im gleichen Zeitraum Rechnungen über ca. 1,925 Mio. Franken pro Jahr an andere Kantone. Vor diesem Hintergrund erscheint die Kostenerstattung gemäss Art. 16 ZUG obsolet. Sie ist in geeigneter Form durch die Ausgleichsinstrumente der NFA zu ersetzen.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu ermächtigen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, wonach Art. 16 ZUG aufzuheben sei.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: Beschlussesentwurf

Beschluss des Grossen Rates betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

vom

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) aufzuheben.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats